

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz (2. VerwModG)

A) Problem

Die bayerische Staatsverwaltung genießt in ganz Deutschland und darüber hinaus einen hervorragenden Ruf, der in leistungsfähigen Strukturen und vor allem im Engagement und in der Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begründet ist.

Nicht nur Unternehmen, sondern auch staatliche Strukturen und Verwaltungen stehen im Zeitalter der Globalisierung und des internationalen Wettbewerbs um Investitionen und Arbeitsplätze in Konkurrenz zueinander. Gute und dienstleistungsorientierte Behörden sind zu einem bedeutenden Standortfaktor geworden. Die Wirtschaft und auch die Bürgerinnen und Bürger fordern mit Nachdruck eine Verwaltung, die kostengünstig und schnell ist, unternehmerisches Handeln fördert und Freiräume für eigene Betätigung eröffnet.

Zusätzlich zwingt die Lage der öffentlichen Haushalte zu einer Neuausrichtung staatlicher Betätigung. Steigende Personal- und Versorgungsausgaben verringern den Handlungsspielraum Bayerns für zukunftsgerichtete Investitionen. Im Interesse der Zukunft unserer jungen Menschen haben Investitionen in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und für die Familien absolute Priorität. Notwendig sind deswegen eine Überprüfung der Aufgaben des Staates und der Art und Weise ihres Vollzugs.

B) Lösung

Mit den Entscheidungen der Staatsregierung werden die Weichen gestellt für eine auch weiterhin leistungsfähige und dienstleistungsorientierte Verwaltung. Strukturen und Abläufe werden gestrafft und optimiert. Gleichzeitig werden Synergieeffekte realisiert, mit deren Hilfe sozialverträglich im Rahmen der natürlichen Fluktuation der Personalbestand des Freistaats reduziert werden kann. Hierzu trägt auch der verstärkte Rückgriff auf Angebote der Wirtschaft bei marktgängigen Dienstleistungen bei.

Es werden mit diesem Gesetz die rechtlichen Grundlagen geschaffen für die Reform der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung, der Vermessungsverwaltung, der Finanzverwaltung, die Neustrukturierung der Landesämter im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie für die Gründung des Zentrums Bayern Familie und Soziales. Daneben werden redaktionelle Folgeänderungen sowie Deregulierungsmaßnahmen vorgenommen.

Im Einzelnen:

1. Reform der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung:

Im Rahmen der Neuordnung der Staatsbauverwaltung werden die derzeit bestehenden 28 Hochbauämter und 23 Straßenbauämter (einschl. Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen) zu 22 Staatlichen Bauämtern zusammengelegt, wobei im Gleichklang mit den Wasserwirtschaftsämtern 17 für beide Verwaltungen einräumige Amtsbezirke entstehen.

Auf der Mittelstufe werden die Landesbauabteilungen der Oberfinanzdirektionen zusammengefasst und organisatorisch an die Autobahndirektion Nordbayern angegliedert.

Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung bleibt die Verfahrensfreiheit für Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke erhalten, auch wenn diese Bauaufgaben auf durch Bund, Länder oder Bezirke beherrschte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen sind.

2. Reformen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen:

Die Vermessungsabteilungen bei den Bezirksfinanzdirektionen werden aufgelöst und ihre Aufgaben an das künftige Landesamt für Vermessung und Geoinformation als Mittelbehörde mit Sitz in München verlagert. Die Durchführung von bestimmten Aufgaben der Katastervermessungen in Verfahren der Ländlichen Entwicklung wird auf die staatlichen Vermessungsämter übertragen. Weiterhin soll eine verstärkte Einbindung der verantwortlichen Sachverständigen Vermessung im Bauwesen erfolgen. Dazu wird die Übernahme von Vermessungen von Privatpersonen oder von Stellen, die nicht nach Art. 12 des Vermessungs- und Katastergesetzes zu Katastervermessungen befugt sind, in das Liegenschaftskataster neu geregelt und eine Ermächtigung für eine entsprechende Verordnung geschaffen. Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Form einer „Integralen Geodatenbank“ (IGDB) geschaffen werden.

Die Bezirksfinanzdirektionen gehen in einem Landesamt für Finanzen auf; die Buchungsstellen der Staatsoberkasse Bayern in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg und Würzburg werden sukzessive aufgelöst, das Kassenwesen wird bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut konzentriert.

Die Oberfinanzdirektion München und das Technische Finanzamt Nürnberg werden aufgelöst. Die Aufgaben werden in einem Landesamt für Steuern zusammengefasst und neu strukturiert. Im Zuge dieser Neuorganisation werden die Aufgaben der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung von der Oberfinanzdirektion München auf das Landesamt für Finanzen übertragen.

Neben der Schriftform wird zukünftig im Bayerischen Reisekostengesetz auch die (einfache) elektronische Form zugelassen, so dass der Einsatz von elektronischen Workflow-Prozessen ermöglicht wird.

Durch den grundsätzlichen Verzicht auf die obligatorische Vorlage von Belegen und die damit einher gehende Erstattung der glaubhaft gemachten Aufwendungen werden eine papierlose Reisekostenabrechnung und eine Beschleunigung des Verwaltungsvollzugs erreicht. Die Anforderung von Belegen im Einzelfall bleibt möglich, um z.B. Stichprobenprüfungen zu ermöglichen.

3. Neustrukturierung der Landesämter im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Alle die Umweltmedien betreffenden Aufgaben werden in einem Landesamt für Umwelt zusammengelegt, um fachliche Synergien besser ausschöpfen zu können und die effiziente und schlagkräftige Verwaltung zu erhalten. Die Landesämter für Umweltschutz, für Wasserwirtschaft und das Geologische Landesamt werden zusammengelegt. Die umweltbezogenen Aufgaben des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik werden in das neu zu bildende Landesamt für Umwelt, die gesundheitsbezogenen Aufgaben in das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übergeführt.

4. Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung:

Mit der Bildung von Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie der Abstufung der Direktionen für Ländliche Entwicklung wird die Verwaltung gestrafft und optimiert. Die Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie der Verwaltung für Ländliche Entwicklung sind entsprechend den gefassten Beschlüssen zur Verwaltungsreform zu ändern.

5. Bildung eines Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS):

Neben den Behörden der Verwaltung für Versorgung und Familienförderung werden das Bayerische Landesjugendamt sowie die bislang bei den Regierungen angesiedelten Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen in das ZBFS integriert.

Dies bedeutet die Abkehr vom bisherigen dreistufigen Verwaltungsaufbau und die Schaffung einer zentralen Landesbehörde. Die dafür notwendigen Regelungen werden in dem vorliegenden Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung zusammengefasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

- a) Reform der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung

Durch die Neuorganisation der Staatsbauverwaltung, die dadurch entstehenden Synergieeffekte und den damit verbundenen Aufgabenabbau wird in der Bauverwaltung ein Stellenabbau von 1032 Stellen (inklusive Landesbauabteilungen) erzielt.

- b) Reformen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen

Vermessungsverwaltung:

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster entstehen für den Staatshaushalt mittelfristig keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Anforderung, Geodaten der Verwaltungen in standardisierter Form bereitzustellen, sind zunächst Mehrkosten zu erwarten. Nach Umsetzung der Anforderung ist jedoch mit erheblichen Synergieeffekten zu rechnen, die die Mehrkosten ausgleichen.

Durch die Auflösung der Vermessungsabteilungen bei den Bezirksfinanzdirektionen und Bündelung der Aufgaben am künftigen Landesamt für Vermessung und Geoinformation ergeben sich erhebliche Personaleinsparungen.

Allerdings können mit der verstärkten Einbeziehung der verantwortlichen Sachverständigen Vermessung im Bauwesen Einnahmeverluste in noch nicht genau bezifferbarer Höhe für den Staatshaushalt verbunden sein, die jedoch durch entsprechenden Personalabbau kompensiert werden. Mit den Reformen im staatlichen Vermessungswesen ist ein Einsparziel von 504 Stellen verbunden.

Bildung des Landesamts für Finanzen

Für den Staat sind durch die Verwaltungsreform Kosteneinsparungen zu erwarten. Mit der Zentralisierung des Kassenwesens in Landshut sind Personaleinsparungen im Umfang von 39 Stellen verbunden.

Die Kosten für die organisatorische und DV-technische Umstellung können derzeit nicht beziffert werden.

Reform der Reisekostenabrechnung

Für den Staat entstehen keine Kosten; Art und Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen bleiben unberührt. Im Vollzug sind Erleichterungen zu erwarten, die in geringem Umfang auch zu Einsparungen bei der Verwaltung führen können.

c) Neustrukturierung der Landesämter im Geschäftsbereich des StMUGV

Durch die Zusammenlegung der fünf Landesämter auf zwei Landesämter werden erhebliche fachliche Synergien erzielt werden. Durch Aufgabenabbau und Synergieeffekte wird 20 % des Personals abgebaut werden. So fallen z.B. die Ämter von drei Präsidenten weg. Die entsprechenden Stellen können eingespart werden. Die betroffenen Stellen und Mittel werden aus den Kapiteln der bisherigen Landesämter z. T. in das für das neue Landesamt für Umwelt vorgesehene Kapitel und z. T. in das Kapitel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit umgesetzt und ggf. kostenneutral umgewandelt.

d) Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung

Durch die Zusammenlegung von derzeit 47 Landwirtschaftsämtern und 127 Forstämtern zu 47 Ämtern für Landwirtschaft und Forsten, die Reduzierung der Landwirtschaftsschulen, die Verlagerung von Vermessungsaufgaben und Personal von den Direktionen für Ländliche Entwicklung zur Vermessungsverwaltung sowie den weiteren Personalabbau werden sich mittelfristig erhebliche Synergieeffekte und Einsparungen an Personalkosten Bürofläche, technischen Einrichtungen und Bewirtschaftungskosten ergeben.

Ansonsten entstehen überschaubare Kosten für die Anpassung dienstlicher Dokumente und deren Vorlagen sowie Kosten für Anpassungen im Bereich der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, die durch die erwarteten Synergieeffekte und im Zuge ohnehin anfallender Aktualisierungen aufgefangen werden sollten.

e) Gründung des Zentrums Bayern Familie und Soziales

Für den Staat sind Kosteneinsparungen zu erwarten. Mit der Errichtung des ZBFS ist ein Einsparziel an Personalkosten in Höhe von insgesamt 30 v. H. (540 Stellen) verbunden. Soweit Mittel- bzw. Stellenumsetzungen notwendig sind, werden diese gemäß Art. 50 BayHO bzw. mit dem Nachtragshaushalt 2006 kostenneutral durchgeführt.

2. Kommunen

Keine

3. Bürger

Keine

Gesetzentwurf

eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz (2. VerwModG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Reform der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung

- Art. 1 Änderung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft
- Art. 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung
- Art. 3 Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- Art. 4 Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse
- Art. 5 Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern
- Art. 6 Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz

Abschnitt 2 Reformen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

- Art. 7 Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes
- Art. 8 Änderung des Kostengesetzes
- Art. 9 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Bay-AbwAG)
- Art. 10 Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes
- Art. 11 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes
- Art. 12 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
- Art. 13 Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- Art. 14 Aufgabenübergang auf das Landesamt für Finanzen
- Art. 15 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Abschnitt 3 Reform der Landesämter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Art. 16 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen
- Art. 17 Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf das Landesamt für Umwelt
- Art. 18 Änderung des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes
- Art. 19 Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Art. 20 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes
- Art. 21 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- Art. 22 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Benzinbleigesetzes
- Art. 23 Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes
- Art. 24 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
- Art. 25 Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

Abschnitt 4 Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung

- Art. 26 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
- Art. 27 Änderung des Forstzulassungsgesetzes
- Art. 28 Änderung des Gesetzes über die Forstrechte
- Art. 29 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Abschnitt 5 Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Art. 30 Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Art. 31 Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
- Art. 32 Eingliederung der Integrationsämter, Aufgabenübergang
- Art. 33 Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

- Art. 34 Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes
- Art. 35 Änderung des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen
- Art. 36 Änderung des Bestattungsgesetzes
- Art. 37 Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt
- Art. 38 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz
- Art. 39 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes

Abschnitt 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- Art. 40 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Art. 41 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- Art. 42 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Reform der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung

Art. 1 Änderung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft

Das Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt: „(OrgBauWasG)“
2. In Art. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Mittelstufe werden die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 und die Leitung der Bauaufgaben des Bundes von den Regierungen und von einer zentralen Landesbehörde, die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 von den Regierungen wahrgenommen.“

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Unterstufe werden die Aufgaben nach Abs. 1 sowie die übertragenen Bauaufgaben des Bundes von den in einer Verordnung nach Art. 4 bestimmten Behörden wahrgenommen.“

- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „bleibt“ die Worte „im Übrigen“ eingefügt.

4. In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg sowie“ gestrichen.

5. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Die Einrichtung und Organisation der Behörden für das Bauwesen und Wohnungswesen regelt das Staatsministerium des Innern, für die Wasserwirtschaft das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz jeweils durch Rechtsverordnung.“

6. Art. 5 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und wie folgt geändert:
Die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6.

Art. 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 86 folgende Fassung:

„Art. 86 Bauaufsichtliche Zustimmung“

2. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bauaufsichtliche Zustimmung“

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nicht genehmigungsfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Baugenehmigung und Bauüberwachung (Art. 72 und 78), wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks übertragen ist und
2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „für Bauvorhaben des Bundes und der Länder“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Bundes“ gestrichen.

Art. 3

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 62a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter)“ durch die Worte „Staatlichen Bauämter“ ersetzt.
2. In Art. 58 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern)“ durch die Worte „Staatlichen Bauämtern“ ersetzt.
3. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt)“ durch die Worte „Staatlichen Bauamt“ ersetzt.
4. In Art. 59 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 werden die Worte „Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt)“ durch die Worte „Staatliche Bauamt“ ersetzt.
5. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts)“ durch die Worte „Staatlichen Bauamts“ ersetzt.

Art. 4

Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse

Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (BayRS 91-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts)“ durch die Worte „Staatlichen Bauamts“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern)“ durch die Worte „Staatlichen Bauämtern“ ersetzt.

Art. 5

Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern

In § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern – KrVergütV – (BayRS 91-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 261), wird das Wort „Straßenbauamtes“ durch die Worte „Staatlichen Bauamts“ ersetzt.

Art. 6

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz (BayRS 91-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1994 (GVBl S. 312) werden die Worte „Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern)“ durch die Worte „Staatlichen Bauämtern“ ersetzt.

Abschnitt 2

Reformen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Art. 7

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Vermessungen von Privatpersonen oder von Stellen, die nicht nach Art. 12 zu Katastervermessungen befugt sind, können in das Liegenschaftskataster übernommen werden, wenn die Vermessungen Veränderungen im Bestand der Gebäude im Sinn von Abs. 3 und gegebenenfalls die damit im Zusammenhang stehende Topographie zum Gegenstand haben und die das Kataster führende Behörde die Ergebnisse für geeignet erachtet. ²Die näheren Voraussetzungen werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen geregelt.“

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als Mittelbehörde ist zuständig für den gesamten Bereich der Landesvermessung. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann Aufgaben der Landesvermessung den staatlichen Vermessungsämtern übertragen.“

(4) ¹Die Führung des Liegenschaftskatasters und der Vollzug der Katastervermessungen sind unbeschadet der in diesem Absatz sowie den Abs. 6 und 7 enthaltenen Sonderregelungen Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter als Unterbehörden. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann Aufgaben aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen.“

- b) Der bisherige Abs. 4 Satz 2 wird neuer Abs. 5; die Satzbezeichnung 2 entfällt.

- c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.
 - d) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „der Bezirksfinanzdirektionen als deren Aufsichtsbehörden“ durch die Worte „des Landesamts für Vermessung und Geoinformation als deren Aufsichtsbehörde“ ersetzt.“
 - e) Im neuen Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „soweit sie nicht den staatlichen Vermessungsbehörden übertragen sind.“ angefügt.
 - f) Im neuen Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Absatz 5 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
3. Art. 12a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In Abstimmung mit den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung soll die Bayerische Vermessungsverwaltung sonstige Geodaten dieser Stellen zur Nutzung bereitstellen.“
4. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung der Gebäudeveränderungen sowie für die in Verbindung damit notwendig werdenden Grenzfeststellungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. ²Schuldner ist, wer bei deren Fälligkeit Gebäudeeigentümer ist.“

Art. 8 Änderung des Kostengesetzes

Art. 26 Abs. 5 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

Die Worte „die für das Staatsbad zuständige Bezirksfinanzdirektion“ werden durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Art. 9 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-U), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sind die Staatsoberkassen“ durch die Worte „ist die Staatsoberkasse Bayern in Landshut“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

2. Bis zur jeweiligen Übernahme der Kassenaufgaben der Staatsoberkasse Bayern - Buchungsstellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg und Würzburg durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut verbleibt es bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit der Staatsoberkassen.

Art. 10 Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes

Das Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003 (GVBl S. 302, BayRS 650-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 werden die Worte „von der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „vom Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Abs. 1 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Art. 11 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „³Der Nachweis der Mehraufwendungen kann bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Antragstellung von der für die Abrechnung zuständigen Stelle (Art. 26) verlangt werden. ⁴Werden Nachweise auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Antrag insoweit abgelehnt werden.“
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In Art. 8 Abs. 5 wird das Wort „nachgewiesener“ durch das Wort „entstandener“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „nachgewiesenen“ durch das Wort „entstandenen“ ersetzt.
5. In Art. 12 wird nach dem Wort „Dienstgeschäfts“ das Wort „entstandene“ eingefügt und werden die Worte „bei Nachweis“ gestrichen.

6. In Art. 13 Satz 2 wird das Wort „nachgewiesenen“ durch das Wort „entstandenen“ ersetzt.
7. In Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 wird das Wort „nachgewiesenen“ durch das Wort „entstandenen“ ersetzt.
8. Für Dienstreisen, die bis zum 31. Juli 2005 angetreten worden sind, findet das Bayerische Reisekostengesetz in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Art. 12

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
2. Es wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a

(1) ¹Werden Dienststellen oder Teile von ihnen in andere Dienststellen eingegliedert oder Dienststellen oder Teile von ihnen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen oder bilden sie durch Ausgliederung eine neue Dienststelle, so ist der Personalrat bei der aufnehmenden oder neu gebildeten Dienststelle neu zu wählen. ²Die Mitglieder der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung oder der Neubildung bestehenden Personalräte, die der aufnehmenden oder neu gebildeten Dienststelle angehören, bestellen gemeinsam unverzüglich einen Wahlvorstand. ³Sie führen die Geschäfte der Personalvertretung gemeinsam weiter (Übergangspersonalrat), bis sich der neue Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten. ⁴Spätestens zwei Wochen nach Wirksamwerden der Eingliederung oder Neubildung sind die Mitglieder des Übergangspersonalrats durch die bisherigen Vorsitzenden zur Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter einzuberufen und die Wahlen nach den Art. 32 und 33 durchzuführen. ⁵Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 bis 52 gelten für den Übergangspersonalrat entsprechend.

(2) ¹Eine Neuwahl gemäß Abs. 1 Satz 1 findet nicht statt, wenn sich die Zahl der Beschäftigten in der aufnehmenden Dienststelle um weniger als ein Fünftel geändert hat oder die Eingliederung oder die Neubildung weniger als zwölf Monate vor Beginn des für die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes wirksam werden. ²In diesen Fällen nimmt der Übergangspersonalrat die Geschäfte der Personalvertretung bis zur konstituierenden Sitzung des auf Grund der nächsten regelmäßigen Wahl gebildeten Personalrats wahr.

(3) ¹Die Personalratswahlen bei der verbleibenden Dienststelle bestimmen sich nach Art. 26 und 27. ²Gehören der verbleibenden Dienststelle keine Personalratsmitglieder oder Ersatzmitglieder mehr an, so nimmt der die Neuwahl durchführende Wahlvorstand bis zur Wahl des neuen Personalrats die Geschäfte der Personalvertretung wahr.

(4) ¹Die Staatsministerien werden ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung die Folgen von Auflösung, Umbildung oder Neubildung von Dienststellen, die zu einer Änderung im Stufenaufbau der Staatsverwaltung führen, auf die Personalvertretungen abweichend von Abs. 1 bis 3 zu regeln, um Erschwernisse auszugleichen und eine ausreichende Interessenwahrnehmung der Beschäftigten sicherzustellen. ²Dabei können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalräte,
 2. die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben neu zu wählender Personalräte durch die bisherigen oder deren Vorstände,
 3. die Mitgliedschaft in Personalräten, wenn der Gewählte in Vollzug der Umbildung bei einer anderen Dienststelle verwendet wird,
 4. besondere Beteiligungsrechte der Personalvertretungen an den durch die Umbildung veranlassten personellen Maßnahmen,
 5. die Dauer der Wahlperiode und die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte,
 6. die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalräte,
 7. die Bestellung der Wahlvorstände für Neuwahlen.“
3. Dem Art. 53 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Mittelbehörde im Sinn dieser Vorschrift sind auch der Standort Nürnberg des Landesamts für Steuern und die Regionalabteilungen Nord und Ost im Landesamt für Vermessung und Geoinformation.“
4. Art. 60 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 26, 27 Abs. 1 Buchst. c bis e, Abs. 2 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß.“
 5. Art. 91 wird aufgehoben.

Art. 13

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818; BayRS 2030-1-3-F) wird wie folgt geändert.

1. Art. 13 wird aufgehoben.

2. Der Wortlaut in Art. 14 Abs. 6 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die hauptamtlichen Lehrpersonen fallen wie sonstige Beschäftigte mit vorwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit unter Art. 78 Abs. 1 Buchst. f BayPVG.“

Art. 14

Aufgabenübergang auf das Landesamt für Finanzen

Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirksfinanzdirektionen gehen, mit Ausnahme der dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation zugewiesenen Aufgaben des staatlichen Vermessungs- und Katasterwesens, auf das Landesamt für Finanzen mit seinen Dienststellen über.

Art. 15

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zuständigkeit eines Landesamts für Festsetzung und Anordnung von Bezügen“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
„(1) ¹Das Landesamt für Finanzen wird mit Dienststellen als eine dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde errichtet.“
 - c) Die bisherigen Abs. 1, 2 und 3 werden Abs. 2, 3 und 4.
 - d) Im neuen Abs. 4 werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
2. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 wird „Art. 24 Abs. 5“ durch „Art. 32 Abs. 3“ ersetzt.

Abschnitt 3

Reform der Landesämter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Art. 16

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird „Art. 1“ durch „Art. 3“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Soweit Aufgaben nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung-RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604) übertragen werden, finden Abs. 1 Sätze 1 und 3 sinngemäß Anwendung. ²Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.“
2. Art. 5 erhält folgende Fassung:
„Art. 5
Bayerisches Landesamt für Umwelt
(1) ¹Zur Ermittlung von Grundlagen, zur Ausarbeitung von Zielvorstellungen und zur Behandlung von Fachfragen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Abfallentsorgung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nichtionisierender Strahlung, auf den Gebieten der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes sowie auf den Gebieten der Geologie, insbesondere der Lagerstätten-, Hydro- und Ingenieurgeologie, der Geophysik, der Geochemie und der Bodenkunde wird ein Landesamt für Umwelt errichtet. ²Dem Landesamt für Umwelt können auf diesem Gebiet auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, soweit Angelegenheiten im Sinn des Abs. 3 berührt sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.
(2) Das Landesamt für Umwelt ist dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet.
(3) ¹Das Landesamt für Umwelt ist geologische Anstalt im Sinn des § 1 des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (BGBl III 750-1). ²Es untersteht insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und führt auf Ersuchen Untersuchungen und Arbeiten durch.“
3. Art. 6 wird aufgehoben.

Art. 17
Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten
auf das Landesamt für Umwelt

¹Die durch Vorschriften des Bayerischen Landesrechts für die Bayerischen Landesämter für Umweltschutz und für Wasserwirtschaft sowie für das Bayerische Geologische Landesamt begründeten Aufgaben und Zuständigkeiten gehen auf das Bayerische Landesamt für Umwelt über.
²Entsprechendes gilt für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik in den Bereichen des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik.

Art. 18
Änderung des Gesundheits- und
Verbraucherschutzgesetzes

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz- GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398) erhält folgende Fassung:

„¹Für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens, des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) und für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere des Verkehrs, der Überwachung und des Monitoring sowie der Forschung besteht das dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnete Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.“

Art. 19
Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten
auf das Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

Die durch Vorschriften des Bayerischen Landesrechts für das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik begründeten Aufgaben und Zuständigkeiten gehen im Bereich des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) auf das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über.

Art. 20
Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 499), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
2. In Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
3. In Art. 7 Satz 1 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Art. 21
Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6b Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
2. In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
3. In Art. 34 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „des Landesamtes für Finanzen“ ersetzt.
4. In Art. 38 Satz 1 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
5. In der Überschrift und im Einleitungssatz des Art. 39 wird jeweils das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
6. In Art. 40 Abs. 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
7. In Art. 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
8. In Art. 48a Abs. 1 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Art. 22
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Benzinbleigesetzes

In Art. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Benzinbleigesetzes (BayRS 2129-1-3-UG) wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Art. 23**Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes**

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG) geändert durch § 24 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 2 wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
5. In Art. 7 werden die Worte „Geologischen Landesamt“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
6. In Art. 8 werden die Worte „Geologischen Landesamt“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
7. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ernährung“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Fragen, die die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung betreffen, entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten; die den Forstbehörden obliegende Aufsicht über die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die sachgemäße Waldbewirtschaftung bleibt unberührt.“
 - d) In Abs. 5 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
8. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „Ernährung oder der unteren Forstbehörde“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.

Art. 24**Änderung des Bayerischen Wassergesetzes**

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 37 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
2. In Art. 41f Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
3. In Art. 67 Abs. 1 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
4. In Art. 75 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Art. 25**Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes**

Das Bayerische Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – Bay-ArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 Nr. 9 wird aufgehoben, die bisherigen Nrn. 10 bis 12 werden Nrn. 9 bis 11.
2. Art. 1a wird aufgehoben.

Abschnitt 4**Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung****Art. 26****Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft**

Das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „Landesamt für Steuern“ ersetzt.
2. In Art. 4 Satz 1 werden die Worte „Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie“ ersetzt.
3. In Art. 5 Satz 1 werden die Worte „Regierung von Unterfranken“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und in Nr. 2 werden jeweils die Worte „Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und Pflanzenbau“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „Forstdirektionen“ durch die Worte „Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt.
5. In Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Regierung von Unterfranken“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.
6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) zuständigen Behörden zu bestimmen.“
- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
7. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:
- „Art. 10a
Forstschäden-Ausgleichsgesetz
- Zuständige Landesbehörde im Sinn des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die untere Forstbehörde, in deren Bezirk der Forstbetrieb ganz oder mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche liegt.“

Art. 27

Änderung des Forstzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 150, BayRS 2030-1-10-L), geändert durch Art. 6 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „staatlichen Forstverwaltung“ ersetzt.

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität wird ermittelt aus der höchstmöglichen Anzahl der Ausbildungsplätze bei

1. der Forstschule im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Möglichkeiten unter angemessener Berücksichtigung der ihr sonst obliegenden Aus- und Fortbildungsaufgaben,
2. ferner – im höheren Forstdienst – den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsämter),
3. ferner – im gehobenen technischen Forstdienst – den Forstrevieren, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsreviere).“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „staatlichen Forstverwaltung“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Rangfolge richtet sich nach der Gesamtnote der Universitäts- oder Fachhochschulprüfung, die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst maßgeblich ist.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

Art. 28

Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Das Gesetz über die Forstrechte (FoRG) (BayRS 7902-7-L), zuletzt geändert durch § 63 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „höhere Forstbehörde (Oberforstdirektion)“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird aufgehoben.

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

2. In Art. 7 Abs. 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „(Forstamt)“ gestrichen.

- b) In Abs. 4 Satz 8 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

4. In Art. 10 Satz 3 werden die Worte „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. In Art. 20 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „dem Durchschnitt der amtlichen Weidepreise der Staatsforstverwaltung in den“ ersetzt durch die Worte „den durchschnittlichen Futterersatzkosten der betreffenden Gegend der“.
6. In Art. 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „von den Oberforstdirektionen“ durch die Worte „vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
7. Art. 40 erhält folgende Fassung:

„Art. 40

Soweit der Freistaat Bayern beteiligt ist, wird er von dem Landesamt für Finanzen vertreten.“
8. In Art. 51 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

Art. 29
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 117 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „als Behörden der Mittelstufe“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Der Direktion“ durch die Worte „Dem Amt“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
2. In Art. 3 Satz 1 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ und die Worte „mit Zustimmung des Staatsministeriums“ durch die Worte „in Ausnahmefällen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von der Direktion“ durch die Worte „vom Amt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ ersetzt.
 5. In Art. 8 Satz 2 werden jeweils die Worte „von der Direktion“ durch die Worte „vom Amt“ ersetzt.
 6. In Art. 15 Abs. 2 werden die Worte „bei der Direktion“ durch die Worte „beim Amt“ ersetzt.
 7. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bei der Direktion“ durch die Worte „Beim Amt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „jeder Direktion“ durch die Worte „jedem Amt“ ersetzt.
 8. In Art. 21 Abs. 1 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ ersetzt.
 9. In Art. 23 Nr. 1 werden die Worte „einer Flurbereinigung“ durch die Worte „eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz“ ersetzt.

Abschnitt 5
Zentrum Bayern Familie und Soziales

Art. 30
Änderung des Bayerischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Abschnitt II werden nach den Worten „Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ und ein Komma eingefügt“.
 - b) Nach den Worten „Art. 12 Überörtlicher Träger“ werden die Worte „Art. 12a Zentrum Bayern Familie und Soziales“ neu eingefügt.

2. Es wird ein neuer Art. 12 a eingefügt:

„Art. 12 a

Zentrum Bayern Familie und Soziales

¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wird als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde errichtet. ²Es werden Regionalstellen eingerichtet.“

3. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Landesjugendamt wird beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingerichtet.“

4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„²Leiter oder Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes ist der Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit „Landesjugendamt“ im Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

Art. 31

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge - DG-KOF - (BayRS 830-2-A), geändert durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1107), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 j des Bundesversorgungsgesetzes sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge für Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz an Berechtigte im Inland, soweit sie nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Landesrecht für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe zuständig sind; sie gewähren diese Leistungen im eigenen Wirkungskreis.“

b) In Abs. 4 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Hauptfürsorgestelle

¹Die Hauptfürsorgestelle wird beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingerichtet. ²Dieses nimmt die dem Freistaat Bayern nach Art. 2 Abs. 1 und 3 obliegenden Aufgaben wahr.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert :

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Beirat für Kriegsopferfürsorge“

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales wird ein Beirat für Kriegsopferfürsorge gebildet. ²Er hat die Aufgabe, in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsopferfürsorge beratend mitzuwirken.

(2) ¹Dem Beirat für Kriegsopferfürsorge gehören der Leiter des Zentrums Bayern Familie und Soziales oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. ²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales beruft auf die Dauer von vier Jahren zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und eine sonstige sozial erfahrene Person; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. ³Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Stellvertreter werden nach Vorschlägen berufen, welche ihre Vereinigungen einreichen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Landesbeirats“ durch die Worte „Beirats für Kriegsopferfürsorge“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Hauptfürsorgestelle“ durch die Worte „des Zentrums Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle“ ersetzt und im Klammerzusatz „Abs. 5“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist gegen einen Verwaltungsakt, den der Bezirk über Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erlassen hat, Widerspruch eingelegt, so muss unter den nach § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu Beteiligten mindestens ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein.“

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für Leistungen an Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten sowie ihre Hinterbliebenen, die denen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 j des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle zuständig.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und es werden die Worte „der Hauptfürsorgestelle“ durch die Worte „dem Zentrum Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle“ ersetzt.
7. In Art. 10 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

Art. 32

Eingliederung der Integrationsämter, Aufgabenübergang

¹Die Integrationsämter werden in das Zentrum Bayern Familie und Soziales eingegliedert. ²Die Aufgaben und Befugnisse des Bayerischen Landesamts für Versorgung und Familienförderung, der Ämter für Versorgung und Familienförderung, des Bayerischen Landesjugendamts, der Hauptfürsorgestellen und der Integrationsämter der Regierungen gehen auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales über.

Art. 33

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Art. 6 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erhält folgende Fassung:

„Art. 6
Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

Art. 34

Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz - BayLErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2004 (GVBl S. 132, BayRS 2170-3-A) werden die Worte „Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

Art. 35

Änderung des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen

In Art. 5 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), werden die Worte „Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

Art. 36

Änderung des Bestattungsgesetzes

In Art. 3a Abs. 3 Satz 1 des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), werden die Worte „Ämter für Versorgung und Familienförderung zu ihrer Aufgabenerfüllung“ durch die Worte „das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu seiner Aufgabenerfüllung“ ersetzt.

Art. 37

Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt

§ 1 der Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt (LJAV) vom 8. Dezember 1998 (GVBl S. 975, BayRS 2162-1-1-A) erhält folgende Fassung:

„§ 1
Bezeichnung

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde führt neben der Behördenbezeichnung, soweit es Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, die Bezeichnung „Bayerisches Landesjugendamt.““

Art. 38

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferent- schädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz

Die Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz (VEOEG/BSeuchG) vom 21. November 1997 (GVBl S. 805, BayRS 2126-1-5-A) wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Einleitungsformel

- a) Die Einleitungsformel, zweiter Spiegelstrich, wird wie folgt ergänzt:

„, nunmehr § 63 Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954)“

- b) In der Einleitungsformel werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“

2. In § 1 werden nach dem Wort „Bundes-Seuchengesetz“ die Worte „, nunmehr § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt und die Worte „Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

Art. 39
Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (AVPflEG) vom 8. April 2003 (GVBl S. 296, BayRS 861-4-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Versorgung und Familienförderung (BLVF)“ und die Abkürzung „BLVF“ jeweils durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Abkürzung „BLVF“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird die Abkürzung „BLVF“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 1 und 2 wird die Abkürzung „BLVF“ jeweils durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Abkürzung „BLVF“ jeweils durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Abkürzung „BLVF“ jeweils durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
5. In § 18 wird die Abkürzung „BLVF“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

Abschnitt 6
In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Art. 40
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 17, Art. 37, Art. 38, Art. 39 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 41
Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Gemeindepolizei (GemPolG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 746, ber. S. 814, BayRS 2012-2-2-I), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1976 (GVBl S. 303), wird aufgehoben.

(2) Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei - Polizeiorganisationsgesetz - POG - (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird aufgehoben.

(3) Das Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnik-freien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich vom 9. April 1998 (GVBl S. 216, BayRS 7844-1-L), geändert durch § 61 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird aufgehoben.

(4) Das Ausführungsgesetz zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 12. Dezember 1973 (BayRS 7902-10-L) wird aufgehoben.

(5) Das Gesetz über die Aufgaben des Bayerischen Geologischen Landesamts vom 27. Juli 1970 (BayRS 200-91-UG) wird aufgehoben.

(6) Das Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 608, BayRS 805-6-UG) wird aufgehoben.

(7) Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflegehilfe und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz - AFPfG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236-1-2-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 468), wird aufgehoben.

(8) Die Verordnung über die Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 308, BayRS 833-2-A), geändert durch Verordnung vom 21. März 1996 (GVBl S. 137), wird aufgehoben.

(9) Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach dem Alten- und Familienpflegegesetz (ZustVAFpflG) vom 14. Juni 1994 (GVBl S. 516, BayRS 2236-1-2-1-UK) wird aufgehoben.

(10) Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Staatsoberkassen beim Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 30. Mai 2000 (GVBl S. 361, BayRS 600-7-F) wird aufgehoben.

(11) Die Verordnung über die Eingliederung des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg in das Bayerische Geologische Landesamt vom 27. November 1989 (GVBl S. 723, BayRS 200-91-1-UG) wird aufgehoben.

Art. 42
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten

a) Art. 1 Nr. 5 am 1. Dezember 2005

b) Art. 1 Nrn. 1 bis 4 und Nrn. 6 bis 8 sowie Art. 3 bis 6 am 1. Januar 2006

in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2005 tritt die Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Finanzbau- und Staatsbauverwaltung (ZustV-FinStBau) vom 30. Dezember 1993 (GVBl S. 1106, BayRS 2030-3-5-3-F) außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft (OrgBauWasV) vom 26. Juli 1994, (GVBl S. 669, BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2000 (GVBl S. 773) außer Kraft.

Begründung:

Abschnitt 1

Reform der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den Beschlüssen der Bayerischen Staatsregierung zur Verwaltungsreform die Staatsbauverwaltung der Unterstufe und die Landesbauabteilungen der Oberfinanzdirektionen neu zu ordnen.

Im Rahmen der Neuordnung der Staatsbauverwaltung werden die derzeit bestehenden 28 Hochbauämter und 23 Straßenbauämter (einschl. Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen) zu 22 Staatlichen Bauämtern zusammengelegt, wobei im Gleichklang mit den Wasserwirtschaftsämtern 17 für beide Verwaltungen einräumige Amtsbezirke entstehen.

Auf der Mittelstufe werden die Landesbauabteilungen der Oberfinanzdirektionen zusammengefasst und organisatorisch an die Autobahndirektion Nordbayern angegliedert.

Die Grundlagen der Organisation der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung werden weiterhin durch ein einheitliches Gesetz geregelt. Die Zuständigkeiten im Einzelnen werden durch Rechtsverordnung geregelt. Diese Rechtsverordnungen soll künftig das jeweils zuständige Ressort erlassen.

B. Zwingende Notwendigkeit

Die Neuorganisation der Staatsbauverwaltung bedarf einer gesetzlichen Regelung.

C. Im Einzelnen

Zu Art. 1

Änderung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft

Nr. 1

Einfügung der Kurzbezeichnung des Gesetzes.

Nr. 2

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des zuständigen Staatsministeriums.

Nr. 3 a)

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des zuständigen Staatsministeriums.

Nr. 3 b)

Diese Änderung trägt der geänderten Behördenstruktur Rechnung. Die Zuständigkeit für die Bauaufgaben des Bundes liegt nicht mehr bei den Landesbauabteilungen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg. Diese werden zusammengefasst und an die Autobahndirektion Nordbayern angegliedert. Im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung werden die Aufgaben der Mittelstufe wie bisher von den Regierungen wahrgenommen.

Nr. 3 c)

Redaktionelle Neufassung.

Nr. 4

Die Bestimmung ist gegenstandslos.

Nr. 5

Die Verordnungsermächtigung in Art. 4 OrgBauWasG ist gegenstandslos, da die Aufgaben des Bundes auf der Mittelstufe nicht mehr von den Oberfinanzdirektionen wahrgenommen werden. Die Organisation der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung soll künftig in getrennten Rechtsverordnungen geregelt werden. Die Neufassung ermächtigt das jeweilige Ressort zum Erlass der Verordnung. Unberührt bleibt weiterhin die Möglichkeit, Bestimmungen zu einzelnen Zuständigkeiten im Aufgabenbereich von Behörden zu treffen, die nicht mit der Übertragung der Art nach genereller Aufgaben und Befugnisse bei Organisation und Einrichtung bestimmter Behörden in Zusammenhang stehen.

Nr. 6

Die Bestimmung ist gegenstandslos. Die Verordnungsermächtigung ist künftig im Art. 4 OrgBauWasG enthalten.

Nr. 7

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des zuständigen Staatsministeriums.

Zu Art. 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Nr. 2 b

aa) Die derzeitige Fassung des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBO knüpft die Anwendbarkeit des Zustimmungsverfahrens daran, dass – zum einen – Bund, Land oder Bezirk Bauherr eines Bauvorhabens sind, und – zum anderen – der jeweilige öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle (Nr. 1) übertragen hat, die eine bestimmte Qualifikation aufweisen muss (Nr. 2). Nur unter der Voraussetzung der Bauherrschaft des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks gelangt das Bauvorhaben damit in den Genuss der Genehmigungs- und Zustimmungsfreiheit nach Satz 3 unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen.

Nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 30.06.1976 – X B 666/76 –, OVG 32, 83) ist die Regelung nur anwendbar, wenn Bauherr der Bund, das Land oder der Bezirk selbst ist, nicht aber eine – selbst völlig von Bund, Land und/oder Bezirk beherrschte – andere Person des öffentlichen oder des privaten Rechts. Die zunehmende Verlagerung von Bauaufgaben auf eigenständige, wenn auch unter Bundesaufsicht stehende oder vom Bund wirtschaftlich beherrschte Rechtsträger (vgl. zuletzt das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004,

BGBI. I S. 3235) führt daher zurück in das Baugenehmigungsverfahren und vermehrt damit den Verfahrensaufwand bei solchen Bauvorhaben; die Einschaltung einer Baudienststelle (i. d. R. des Landes) macht in solchen Fällen für die die Bauherrenaufgaben für den Bund wahrnehmende Stelle kaum Sinn. Der Gesetzentwurf, der insoweit auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Deregulierung des Bauordnungsrechts (BODerG) vorgesehene Umsetzung der von der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) im November 2002 einstimmig beschlossenen überarbeiteten Musterbauordnung (MBO 2002, hier § 77) in Landesrecht vorgreift, entkoppelt daher die Anwendbarkeit des Zustimmungsverfahrens (einschließlich der damit verbundenen erweiterten Verfahrensfreiheit) von der Bauherneigenschaft des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks und macht sie allein davon abhängig, dass die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer – entsprechend qualifizierten – Baudienststelle einer der drei genannten Rechtsträger übertragen ist. Verfahrensfreiheit bleibt so auch bei zunehmender Aufgabenverlagerung erhalten. Da Bund, Land und Bezirk bei den beschriebenen Konstellationen maßgeblichen Einfluss auf die die Bauherrenaufgaben wahrnehmenden Rechtsträger haben, ist mit einer Beeinträchtigung der Rechtstreue bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht zu rechnen; dafür bürgt zudem auch die unverändert hohe Qualifikation der Baudienststellen.

- bb) Die vorgesehene Streichung stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Anders als bisher gelangen aber – systematisch folgerichtig – nunmehr auch die Bezirke in den Genuss der Verfahrensfreiheit nach Satz 3.

Nr. 2c

Die oben zu Nr. 2 Buchst. b dargestellten Entwicklungen vollziehen sich auch im Bereich der Bauvorhaben des Bundes, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem Zivilschutz dienen. Entsprechend wird auch hier auf die Bauherrschaft des Bundes (selbst) als Voraussetzung des Kenntnisgabeverfahrens verzichtet. Dies entspricht ebenfalls der Regelung der Musterbauordnung (§ 77 Abs. 5 Satz 1 MBO 2002).

Zu Art. 3 bis Art. 6

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Behördenbezeichnungen.

Abschnitt 2

Reformen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

A. Allgemeines

Mit dem Abschnitt 2 des zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung werden die Beschlüsse der Staatsregierung zur Reform „Verwaltung 21“ im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen umgesetzt.

Es handelt sich um folgende Reformmaßnahmen:

Vermessungsverwaltung (Art. 7)

- Auflösung der Vermessungsabteilungen bei den Bezirksfinanzdirektionen;
- Umbenennung des Landesvermessungsamts in „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ als neue Mittelbehörde,

- Verstärkte Einbindung der verantwortlichen Sachverständigen Vermessung im Bauwesen,
- Übernahme von Vermessungsaufgaben, die bisher von der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wahrgenommen wurden,
- Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Form einer „Integralen Geodatenbank“ (IGDB).

Die entsprechenden Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes sind deshalb zu ändern.

Das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung wird ferner zum Anlass genommen, redaktionelle Änderungen einzuarbeiten.

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes (Art. 11)

Mit der Änderung wird der Verfahrensablauf bei den künftig für die gesamte Staatsverwaltung zuständigen Abrechnungsstellen des Landesamts für Finanzen vereinfacht.

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Art. 12)

Die Änderung trägt der Neuorganisation der Behörden im Rahmen der Reform „Verwaltung 21“ Rechnung.

Errichtung des Landesamts für Finanzen und Aufgabenübergang (Art. 14, Art. 15)

Die Errichtung eines Landesamts für Finanzen als zentrale Landesbehörde mit den Kernaufgabenbereichen der Staatsfinanzverwaltung wird hier umgesetzt. Durch die Errichtung einer Landeszentralbehörde mit den Kernbereichen der Staatsfinanzverwaltung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, modernes Verwaltungshandeln unter gleichzeitigem Abbau von Verwaltungsebenen in die Praxis umzusetzen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 7

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Zu Nummer 1 (Art. 8 Abs. 9 VermKatG)

Um weitere Personaleinsparungen (im Rahmen der natürlichen Fluktuation) zu realisieren, ist künftig eine verstärkte Einbindung der verantwortlichen Sachverständigen Vermessung im Bauwesen im öffentlichen Vermessungswesen vorgesehen.

Art. 8 Abs. 9 VermKatG a.F. stellt bei der Übernahme von Vermessungen von Privatpersonen oder von Stellen, die nicht nach Art. 12 zu Katastervermessungen befugt sind, auf die Eignung der Ergebnisse und das Bedürfnis für die Übernahme ab. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat in den Richtlinien für die Übernahme von Gebäudevermessungen von Privatpersonen in das Liegenschaftskataster (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. August 2002, FMBI S. 245) Eignung und Bedürfnis für die Übernahme von Gebäudevermessungen näher geregelt. Aufgrund der Erfahrungen mit diesen Richtlinien und zur klareren Regelung wird es als zweckmäßig angesehen, die nähere Ausgestaltung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Übernahme in einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen zu regeln, z.B. Qualifikation, Antragsfristen und Qualitätsstandards.

In der Einzelbegründung zu Art. 8 Abs. 9 VermKatG vom 31. Juli 1970 wird der Fokus der Übernahme von Vermessungen auf die Gebäudevermessungen anderer Stellen gelegt. Zur klareren Regelung wird diese Intention in den Gesetzestext aufgenommen und aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf die mit der Gebäudevermes-

sung zusammenhängende Erfassung der Topographie erweitert, die für die Abgrenzung von Nutzungsarten nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich ist.

Zu Nummer 2

a) (Art. 12 Abs. 3 und 4 VermKatG)

Das Bayerische Landesvermessungsamt wird umbenannt in Landesamt für Vermessung und Geoinformation. Es verliert seine Aufgabe als Landeszentralbehörde und wird neue Mittelbehörde für das gesamte staatliche Vermessungs- und Katasterwesen im dreistufigen Verwaltungsaufbau. Die grundsätzliche Zuständigkeit für den gesamten Bereich der Landesvermessung verbleibt beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation. Im Sinne einer stärkeren Dezentralisierung wird die Übertragung von Aufgaben der Landesvermessung an die staatlichen Vermessungsämter ermöglicht. Der bisherige Satz 2 ist durch Art. 12 Abs. 4 Satz 2 entbehrlich.

b) (Art. 12 Abs. 4 VermKatG)

Satz 1 wurde redaktionell angepasst, der Status der staatlichen Vermessungsämter als Unterbehörden wurde explizit aufgenommen. Auch hier kann die Formulierung, die Erneuerung des Liegenschaftskatasters betreffend, entfallen.

Der neue Satz 2 wurde aus Gründen der Systematik von Abs. 3 nach Abs. 4 übernommen und den neuen Gegebenheiten angepasst.

c) (Art. 12 Abs. 5 VermKatG)

Die Vermessungsabteilungen bei den Bezirksfinanzdirektionen als bisherige Mittelbehörden werden aufgelöst. Ihre Aufgaben werden an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation verlagert; insoweit war eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

d) (Art. 12 Abs. 6 VermKatG)

Künftig sollen Vermessungsleistungen der Ländlichen Entwicklung teilweise von der Bayerischen Vermessungsverwaltung durchgeführt werden. Es handelt sich um die nachstehend genannten Aufgaben:

- Abmarkung und Aufmessung der Verfahrensgrenzen,
- Bestimmung des Katasterfestpunktfeldes,
- Vermessungsarbeiten beim Freiwilligen Landtausch,
- Katastervermessungen bei so genannten „Wegebauverfahren“ und
- Katastervermessungen außerhalb des „engen“ Bereichs von Dorferneuerungsverfahren.

Durch die Ergänzung des bisherigen Art. 12 Abs. 5 (nun Abs. 6) wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die staatlichen Vermessungsbehörden Katastervermessungen auch im Zusammenhang mit Dienstaufgaben der Flurbereinigungsbehörden ausführen. Der Umfang der Übertragung von Katastervermessungen soll in der bestehenden Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten „Ländliche Entwicklung, Vermessungswesen und Bodenschätzung“ vom 8. August 2001 geregelt werden.

e) (Art. 12 Abs. 7 VermKatG)

Redaktionelle Änderung aufgrund Neunummerierung der vorhergehenden Absätze.

f) (Art. 12 Abs. 8 VermKatG)

Redaktionelle Änderung aufgrund Neunummerierung der vorhergehenden Absätze.

Zu Nummer 3 (Art. 12 a VermKatG)

Satz 2 schafft die Voraussetzungen, die Geodateninfrastruktur in Form einer Integralen Geodatenbank (IGDB) aufzubauen und die dort geführten Geodaten der öffentlichen Verwaltung bereitzustellen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. Die Verantwortung für die Geofachdaten verbleibt bei der jeweiligen Fachverwaltung. Die Fachverwaltungen können ihre Geofachdaten auch selbst für das Geoportal bereitstellen. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit und die Einhaltung von Standards, wie sie auch die EU fordert.

Zu Nummer 4 (Art. 14 Abs. 2 VermKatG)

Die redaktionelle Überarbeitung des Art. 14 Abs. 2 dient der Klarstellung der gesetzlichen Kostenpflicht für Gebäudeeinmessungen.

Zu Art. 8

Änderung des Kostengesetzes

Auf Grund der Auflösung der Bezirksfinanzdirektionen und der Übertragung ihrer Aufgaben auf die neue Landesbehörde „Landesamt für Finanzen“ ist das Kostengesetz redaktionell anzupassen.

Zu Art. 9

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Zu Nummer 1 (Art. 11 Abs. 2 BayAbwAG)

Nach der Entscheidung der Staatsregierung soll das Kassenwesen bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut konzentriert werden. Diese zentrale Zuständigkeit wird unmittelbar in das Gesetz aufgenommen.

Durch die Kassenkonzentration mit Auflösung der Staatsoberkasse Bayern - Buchungsstellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg und Würzburg ist eine Ermächtigungsnorm für eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Staatsoberkassen entbehrlich.

Zu Nummer 2

Einer Übergangsregelung bis zum jeweiligen Aufgabenübergang bedarf es, da die Auflösung der Buchungsstellen der Staatsoberkasse Bayern und die Konzentration bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut schrittweise vorgenommen werden.

Zu Nummer 3

Durch explizite Ausbringung der Kassenzuständigkeit im Gesetz ist die Verordnung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Staatsoberkassen entbehrlich.

Zu Art. 10

Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes

Bei der Änderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Übertragung der Zuständigkeiten der Staatsschuldenverwaltung von der Oberfinanzdirektion München auf das Landesamt für Finanzen.

Zu Art. 11**Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes**

Zu Nummer 1 (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayRKG)

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayRKG sind Dienstreisen schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen. Die Zulassung der elektronischen Form eröffnet neben der Schriftform, welche lediglich elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur erlaubt, auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung ohne qualifizierte elektronische Signatur und damit auch den Einsatz von elektronischen Workflow-Prozessen.

Zu Nummer 2 a) (Art. 3 Abs. 1 BayRKG)

Durch die Neuregelung in Absatz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, auf eine generelle Nachweispflicht zu verzichten und stattdessen lediglich Stichprobenprüfungen durchzuführen. Voraussetzung für die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ist im Regelfall somit nicht mehr die Vorlage der maßgebenden Belege, sondern lediglich die pflichtgemäße Versicherung der Dienstreisenden (in der Reisekostenabrechnung), dass die beantragten Kosten tatsächlich entstanden sind.

Zur Durchführung von Stichprobenprüfungen wird die Abrechnungsstelle ermächtigt, im Einzelfall die Vorlage von geeigneten Nachweisen zu verlangen. Sie kann Zahlungen ganz oder teilweise von der Vorlage der Nachweise abhängig machen und bereits erfolgte Zahlungen zurückfordern, wenn ein angeforderter Nachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Zu Nummer 2 b) (Art. 3 Abs. 5 BayRKG)

Die elektronische Form soll neben der Anordnung bzw. Genehmigung der Dienstreise auch für die Beantragung der Reisekostenvergütung Anwendung finden.

Zu Nummern 3 bis 7

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 8

Für Dienstreisen, die bis zum In-Kraft-Treten angetreten werden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, auch wenn die Dienstreise erst nach dem Stichtag beendet wird.

Zu Art. 12**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Zu Nr. 1 (Streichung des Art 14 Abs. 2 Satz 1)

Die bisherige Einschränkung der Wählbarkeit von Teilzeitbeschäftigten hatte eine (mittelbare) Diskriminierung von Frauen zur Folge, da diese den ganz überwiegenden Anteil der Teilzeitbeschäftigten stellen. Die Europäische Kommission sieht in einer solchen Einschränkung einen Verstoß gegen die Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg (ABl. L 39, S. 40) und hält sie auch mit der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14, S. 9) für nicht vereinbar. Durch die Aufhebung des Absatzes 2 Satz 1 wird einer möglichen Verurteilung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in dem zwischenzeitlich von der Europäischen Kommis-

sion angestrebten Vertragsverletzungsverfahren (Rechtssache C-538/03 – 2004/C 71/11, ABl. 2004 C 71 S. 7) zuvorgekommen. Der Bund und die weitaus überwiegende Zahl der Länder haben diese Einschränkung der Wählbarkeit bereits beseitigt.

Zu Nr. 2 (Einfügung eines Art. 27 a)

Auf die bisherige Möglichkeit, in Um- oder Neubildungsfällen zur Sicherstellung der Personalvertretung jeweils eine Verordnung zu erlassen (Art. 91), wird zugunsten einer weniger verwaltungsaufwändigen abstrakt-generellen Regelung verzichtet. Die künftige Regelung umfasst alle Formen der Um- und Neubildung von Dienststellen im Sinne des Art. 6 und sichert die Kontinuität der Personalvertretung im Falle einer auf den öffentlichen Bereich beschränkten Organisationsänderung. Die Regelung eines Übergangsmandats setzt insoweit die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen um (ABIEG 2001 Nr. L 82 S. 16). Sie erstreckt sich entsprechend auf Umorganisationen, die sich auf den Geschäftsbereich von Stufenvertretungen, Gesamtpersonalräten und Jugend- und Auszubildendenvertretungen bzw. Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung beziehen. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Verweisungen im Gesetz.

Absatz 1

Werden Dienststellen in ihrem Bestand verändert, so findet grundsätzlich eine Neuwahl der Personalvertretung bei der aufnehmenden oder neu gebildeten Dienststelle statt. Die bisherigen Personalratsmitglieder, die nunmehr der aufnehmenden oder neu gebildeten Dienststelle angehören, führen die Geschäfte der Personalvertretung für eine Übergangszeit gemeinsam weiter. Die Übergangszeit dauert höchstens zwölf Monate. Hat sich ein neu gewählter Personalrat nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Umorganisation konstituiert, so endet die Amtszeit des Übergangspersonalrats mit Ablauf der zwölf Monate nach der Umorganisation. Während der Übergangszeit bestehen nicht zwei Personalräte nebeneinander, sondern ein Personalrat nimmt die Geschäfte der Personalvertretung wahr. Dazu bedarf es – wie nach einer Neuwahl – einer konstituierenden Sitzung des Personalrats, in der die Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden sowie der Stellvertreter stattfinden. Zu dieser ersten gemeinsamen Sitzung laden die bisherigen Vorsitzenden, soweit sie der aufnehmenden oder neu gebildeten Dienststelle angehören. Der Wahlvorgang selbst sowie die Bestellung des Wahlleiters ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 32 bis 34 Abs. 1). Im Übrigen gelten für den Übergangspersonalrat die gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsführung und die Rechtsstellung der Personalratsmitglieder entsprechend. Sofern der neuen Dienststelle keine bisherigen Personalratsmitglieder angehören, gilt Art. 80 Abs. 7 BayPVG.

Absatz 2

Eine Neuwahl bei einer Eingliederung unterbleibt, wenn sich die Zahl der Beschäftigten in der aufnehmenden Dienststelle um weniger als zwanzig von Hundert ändert, da in diesen Fällen eine Neuwahl aufgrund der geringen Änderung der Beschäftigtenzahl nicht sachgerecht wäre. Zudem unterbleiben Neuwahlen, wenn – korrespondierend zu Art. 27 Abs. 5 – innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden der Eingliederung oder Neubildung ohnehin regelmäßige Personalratswahlen stattfinden werden. Der Übergangspersonalrat, der sich nach Absatz 1 bestimmt, bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten ordentlichen Personalrats im Amt, also längstens 15 Monate.

Absatz 3

Die Personalratswahlen bei der verbleibenden Dienststelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen (Art. 26, 27 oder 28). Sind aufgrund der Umorganisation keine Personalratsmitglieder mehr in der verbleibenden Dienststelle vorhanden und können diese auch nicht durch in der Dienststelle beschäftigte Ersatzmitglieder ersetzt werden, so übernimmt vorübergehend der zu wählende Wahlvorstand die Geschäfte der Personalvertretung, bis ein neuer Personalrat gewählt ist.

Absatz 4

Die Vorschrift ermächtigt das jeweils zuständige Staatsministerium zum Erlass von Sondervorschriften im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Regelung der Personalvertretung aus Anlass einer Eingliederung, einem Zusammenschluss oder einer Neubildung von Dienststellen, sofern bei Verwaltungsreformmaßnahmen, die mit einer Änderung im Stufenaufbau der Staatsverwaltung verbunden sind, die Anwendung der gesetzlichen Regelung in den Absätzen 1 bis 3 zu Friktionen etwa in Hinblick auf die Größe des Übergangspersonalrates führen würde. Die Ermächtigungsnorm bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu erlassenden Sondervorschriften. Durch eine darauf beruhende Rechtsverordnung können flexibel die jeweils erforderlichen Übergangsbestimmungen geschaffen werden, um unter Sicherstellung einer ausreichenden Personalvertretung Erschwernisse auszugleichen.

Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 53)

Beim künftigen Landesamt für Steuern sind in Abweichung zu Absatz 1 Satz 1 zwei Bezirkspersonalvertretungen bei der Abteilung München bzw. Nürnberg zu bilden. Angesichts des unveränderten Aufgabenspektrums und der gleich bleibenden Anzahl von Beschäftigten würde die Installation nur eines Bezirkspersonalrats die Vertretung der Beschäftigten der nachgeordneten Behörden nicht in ausreichendem Maße sicherstellen. Zudem soll im Flächenstaat Bayern der persönliche Kontakt der Bezirksvertretungen zu den örtlichen Personalräten und Dienststellen erhalten bleiben. Entsprechendes gilt für die Bildung von drei Bezirkspersonalräten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation; dadurch wird zugleich der durch die Umgliederung der Vermessungsämter aus dem Bereich der bisherigen Bezirksfinanzdirektionen in den Geschäftsbereich des neuen Landesamts für Vermessung bedingte Wegfall von fünf Bezirkspersonalvertretungen bei den Bezirksfinanzdirektionen abgemildert. Jeder dieser Bezirkspersonalräte entscheidet für seinen Geschäftsbereich selbständig.

Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 60)

Die Änderung erfolgt auf Grund der Einfügung des Art. 27a. Art. 27a gilt somit sinngemäß auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Zu Nr. 5 (Aufhebung des Art. 91)

Auf Grund der Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Sicherstellung und Erleichterung der Personalvertretungen bei Um- und Neubildungen von Dienststellen (Art. 27a) bedarf es der Verordnungsermächtigung nicht mehr. Art. 91 wird daher aufgehoben.

Zu Art. 13 Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Zu Nr. 1

Die Aufhebung des Art. 13 erfolgt aufgrund der Entscheidung der Staatsregierung, nach der das Kuratorium der Fachhochschule für

öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern abgeschafft wird. Auf die beratende Tätigkeit des Kuratoriums kann verzichtet werden. Die Belange der bisherigen Mitglieder können teilweise über den Rat der Fachhochschule oder sonstige Gremien (z.B. Qualitätszirkel) eingebracht werden.

Zu Nr. 2

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ist es Aufgabe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern „den Studierenden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine auf die Aufgaben der Verwaltung und der Rechtspflege bezogene Bildung“ zu vermitteln. Um diese Lehraufgaben zu erfüllen, „können die hauptamtlichen Lehrpersonen anwendungsorientierte Forschung betreiben“ (Art. 1 Abs. 3 Satz 3 BayFHVRG).

Diese Vorschriften verdeutlichen den wissenschaftlichen Charakter der Tätigkeit der Dozenten an der FHVR.

Zu Art. 14 Aufgabenübergang auf das Landesamt für Finanzen

Das Landesamt für Finanzen als solches ist nicht auf den Besoldungsbereich beschränkt sondern übernimmt umfassend für die Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Bezirksfinanzdirektionen. Die Neustrukturierung der Aufgaben des Landesamts für Finanzen bleibt anderweitigen Regelungen vorbehalten.

Zu Art. 15 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes, Errichtung des Landesamts für Finanzen

Zu Nummer 1 (Änderung des Art. 12)

Buchstabe a)

Notwendige Ergänzung der Überschrift.

Buchstabe b)

Durch den neuen Absatz 1 wird das Landesamt für Finanzen errichtet. Nach der Entscheidung der Staatsregierung wird ein Landesamt für Finanzen mit Sitz der Zentralverwaltung in Würzburg errichtet. Die Standorte der bisherigen Bezirksfinanzdirektionen bleiben als unselbständige Dienststellen des Landesamts bestehen. Mit dieser Entscheidung ist der Auftrag verbunden, eine zentrale Landesbehörde im Sinne der Nr. 3.2.1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) zu schaffen.

Die Bezirksfinanzdirektionen gehen in den neuen Landesamt für Finanzen auf.

Durch die Errichtung des Landesamtes für Finanzen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Grundsätze der neuen Verwaltungssteuerung (Kostenleistungsrechnung, Controlling, Benchmarking) effektiv zum Einsatz zu bringen.

Buchstaben c) und d)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Schaffung des Landesamts für Finanzen durch Zusammenlegung der Bezirksfinanzdirektionen.

Zu Nummer 2 (Änderung des Art. 20)

Redaktionelle Änderung. Durch Nummer 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491) wurde der bisherige Art. 24 Abs. 5 in den neuen Art. 32 Abs. 3 übernommen.

Abschnitt 3**Reform der Landesämter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz****A. Allgemeines**

Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den Beschlüssen der Bayerischen Staatsregierung zur Verwaltungsreform, die Landesämter im Geschäftsbereich des StMUGV neu zu ordnen.

Alle die Umweltmedien betreffenden Aufgaben werden in einem Landesamt für Umwelt zusammengelegt, um fachliche Synergien besser ausschöpfen zu können und die effiziente und schlagkräftige Verwaltung zu erhalten. Die Landesämter für Umweltschutz, für Wasserwirtschaft und das Geologische Landesamt werden zusammengelegt. Die umweltbezogenen Aufgaben des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik werden in das neu zu bildende Landesamt für Umwelt, die gesundheitsbezogenen Aufgaben in das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übergeführt.

B. Zwingende Notwendigkeit

Die Zusammenlegung der Landesumweltämter bedarf eines Rechtsaktes, der durch das vorgeschlagene Gesetz erfolgt.

C. Im Einzelnen**Zu Art. 16****Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen**

Nr. 1

Mit Gesetz zur Änderung der Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14) wurden durch § 1 Nr. 2 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen) die bisherigen Art. 1, 1a und 2 bis 5 die Art. 3, 3a und 4 bis 7. Diese Umbenennung des Art. 1 in Art. 3 ist bislang im Text des Art. 3a nicht berücksichtigt worden. Aus Anlass der Umressortierung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde der Vollzug des gesamten Atomrechts in der Abteilung Kernenergie und Strahlenschutz zusammengefasst. In der Folge soll die Fachaufsichtsreglung über die Heilberufskammern für den Bereich der Röntgenverordnung mit der diesbezüglichen Vorschrift für die Strahlenschutzverordnung im Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen zusammengeführt werden.

Nr. 2

Das neue Landesumweltamt wird die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt“ führen, um zu verdeutlichen, dass alle die Umweltmedien betreffenden Aufgaben in einer Fachbehörde vereinigt sind. Entsprechend der Aufgabenstellung des neuen Amtes sind die Aufgabenbereiche in Art. 5 Abs. 1 beispielhaft aufgezählt.

Wie bisher ist auch das neue Landesamt für Umwelt dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nachgeordnet. Gleichzeitig ist es geologische Anstalt im Sinn des § 1 des Lagerstättengesetzes. Die Fachaufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für das Geologische Landesamt geht im bisher bestehenden Umfang auf das neue Landesamt für Umwelt über (siehe Art. 5 Abs. 3). Das Landesamt führt auf Ersuchen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Untersu-

chungen und Arbeiten in folgenden Aufgabengebieten durch: Geologie, insbesondere Lagerstätten-, Hydro- und Ingenieurgeologie, Geophysik und Geochemie.

Nr. 3

Mit Zusammenlegung der Landesumweltämter verliert das Landesamt für Wasserwirtschaft seine Eigenständigkeit, so dass Art. 6 aufgehoben werden muss.

Zu Art. 17**Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf das Landesamt für Umwelt**

Die Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Landesämter für Umweltschutz und für Wasserwirtschaft und des Geologischen Landesamtes gehen auf das neu geschaffene Landesamt für Umwelt über. Ebenso übergeleitet werden die umweltbezogenen Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik.

Zu Art. 18**Änderung des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes**

Die Zuständigkeit für die gesundheitsbezogenen Aufgaben des bisherigen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik wird dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zugewiesen.

Zu Art. 19**Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

Die gesundheitsbezogenen Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik gehen auf das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über.

Zu Art. 20 bis Art. 24

Mit den genannten Vorschriften erfolgt eine Anpassung der jeweiligen Fachgesetze an die Bezeichnung des neuen Landesamts für Umwelt sowie die Zusammenfassung der bisherigen Ämter für Landwirtschaft und der Forstämter zu Ämtern für Landwirtschaft und Forsten.

Auf Grund der Auflösung der Bezirksfinanzdirektionen und der Übertragung ihrer Aufgaben auf die neue Landesbehörde „Landesamt für Finanzen“ ist das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur redaktionell anzupassen.

Zu Art. 25**Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes**

Bislang war die Staatsregierung durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 9 BayArbZustG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Röntgenrechts zuständigen Stellen zu bestimmen. Aufgrund der erwähnten Zusammenführung des Vollzugs des Strahlenschutzrechts soll künftig diese Ermächtigungsgrundlage ausschließlich in Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen bestehen. Art. 1 Abs. 2 Nr. 9 BayArbZustG kann somit aufgehoben werden. Notwendige Folgeänderung aufgrund Art. 16 Nr. 1 Buchstabe b ist die Aufhebung von Art. 1a BayArbZustG.

Abschnitt 4**Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung****A. Allgemeines**

In Umsetzung der Beschlüsse der Staatsregierung zur Reform der Landwirtschafts- und der Forstverwaltung erfolgt eine Anpassung der Organisationsstrukturen. Dabei wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass zum 01.07.2005 die bisherigen Landwirtschaftsämter und Forstämter zu Ämtern für Landwirtschaft und Forsten zusammengefasst werden und die Abteilungen 7 der Regierungen sowie die Forstdirektionen wegfallen.

Diese Änderungen betreffen Zuständigkeitsregelungen in folgenden Gesetzen:

- Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVFLG),
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG),
- Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG)
- Gesetz über Forstrechte (FoRG)

Die Direktionen für Ländliche Entwicklung nehmen bisher die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und einen Teil der Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. d. Bek. vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987, 3990) wahr. Diese Zweistufigkeit soll erhalten bleiben.

Die erforderlichen Änderungen im Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Änderungen der Bezeichnung „Direktion“ in „Amt“.

Den Teilnehmergemeinschaften als Behörden auf Zeit sind in Bayern ein Teil der Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes übertragen. Diese Aufgabenabgrenzung soll ebenfalls beibehalten werden.

Darüber hinaus wird die Gesetzesänderung für redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen genutzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Art. 26****Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft**

Nr. 1

Die Änderung berücksichtigt die Zusammenfassung der bisherigen Ämter für Landwirtschaft und der Forstämter zu Ämtern für Landwirtschaft und Forsten.

Die Änderung berücksichtigt die Bildung des Landesamts für Steuern, auf das die Aufgaben der Oberfinanzdirektionen übergehen.

Nr. 2

Die Änderung berücksichtigt die Zusammenfassung der bisherigen Ämter für Landwirtschaft und der Forstämter zu Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie die Bildung neuer Schwerpunktbereiche bei diesen Ämtern.

Nr. 3

Die Änderung berücksichtigt die im Rahmen der Auflösung der Abteilung 7 der Regierungen notwendige Verlagerung der Aufgaben von der Regierung von Unterfranken an die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

Nr. 4 Buchstabe a)

Die Änderung berücksichtigt die Zusammenfassung der bisherigen Ämter für Landwirtschaft und der Forstämter zu Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie die Bildung neuer Schwerpunktbereiche bei diesen Ämtern.

Nr. 4 Buchstabe b)

Die Änderung berücksichtigt die Zusammenfassung der bisherigen Ämter für Landwirtschaft und der Forstämter zu Ämtern für Landwirtschaft und Forsten.

Nr. 4 Buchstabe c)

Mit In-Kraft-Treten der novellierten Fassung des BayWaldG zum 1. Juli 2005 werden die Forstdirektionen als höhere Forstbehörden abgeschafft. Die Aufgabe wird bei der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gebündelt, die aufgrund ihrer Fachkompetenz zum Erlass der einschlägigen Verwaltungsakte geeignet ist.

Nr. 5

Die Änderung berücksichtigt die im Rahmen der Auflösung der Abteilung 7 der Regierungen notwendige Verlagerung der Aufgaben von der Regierung von Unterfranken an die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

Nr. 6

Die Forstreform machte durch den Wegfall der Forstdirektionen eine neue Zuständigkeitsregelung zum Vollzug des Forstvermehrungsgutgesetzes notwendig. Im Vollzug der bisherigen Ermächtigung gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 hat das Staatsministerium die Zuständigkeit im Verordnungsweg geregelt. Der Wortlaut des bisherigen Art. 10 kann daher entsprechend gekürzt werden.

Nr. 7

Die Zuständigkeit nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz wird zukünftig im ZuVFLG geregelt. Damit wird ein gesondertes Ausführungsgesetz zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz entbehrlich. Mit der Auflösung der Forstdirektionen werden deren operative Aufgaben auf die unteren Forstbehörden verlagert.

Zu Art. 27**Änderung des Forstzulassungsgesetzes**

Nach der Ausgliederung des Staatsforstbetriebs, der Auflösung der Forstdirektionen und der geänderten Bezeichnung der unteren Forstbehörden sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Nr. 2

Künftig muss die Forstschule verstärkt in die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes für den höheren Forstdienst einbezogen werden, so dass die dortigen Möglichkeiten die Ausbildungskapazität beider Laufbahnen maßgeblich mitprägt.

Nr. 3 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Weil es aufwändig wäre, die Veränderungen im Bereich der Hochschulabschlüsse (z. B. Master und Bachelor) im Forstzulassungsgesetz

gesetz nachzuvollziehen, wird Art. 5 Abs. 3 Satz 2 FoZulG mit einem Verweis auf die jeweiligen Zulassungsvorschriften (ZA-PO/hF, ZAPO/gtF) dynamisch gefasst.

Zu Art. 28
Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Mit der Auflösung der Forstdirektionen werden deren operative Aufgaben auf die unteren Forstbehörden verlagert.

Ferner werden die Streichung des Art. 46 Abs. 5 BayWaldG und geänderte Behörden- und Währungsbezeichnungen berücksichtigt.

Zu Art. 29
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Es werden redaktionelle Änderungen insbesondere in Folge der Verwaltungsreform und Abstufung der Direktionen für Ländliche Entwicklung in Ämter für Ländliche Entwicklung vorgenommen.

Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Das Zustimmungserfordernis des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Abordnung weiterer technisch vorgebildeter Dienstkräfte (=Angestellte) durch das Amt für Ländliche Entwicklung in den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist entbehrlich und wird abgeschafft.

Nr. 9

Mit der Formulierung „eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz“ soll klargestellt werden, dass der Schutz der Vermessungszeichen nicht nur im Regelflurbereinigungsverfahren, sondern auch bei den weiteren gemäß Flurbereinigungsgesetz vorgesehenen Verfahrensarten (Dorferneuerung, Vereinfachte Verfahren, Unternehmensverfahren, Beschleunigte Zusammenlegung, Freiwilliger Landtausch) gilt.

Abschnitt 5
Zentrum Bayern Familie und Soziales

A. Allgemeines

Das Gesetz leitet die Modernisierung der Verwaltungsstruktur im Geschäftsbereich des StMAS ein. Durch die Errichtung einer zentralen Landesbehörde mit den Kernbereichen der Verwaltung für Versorgung und Familienförderung und der Eingliederung weiterer komplementärer Verwaltungsbereiche werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, modernes Verwaltungshandeln unter Anwendung der Grundsätze der Neuen Verwaltungssteuerung in die Praxis umzusetzen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 30
Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Nr. 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales und Eingliederung des Bayerischen Landesjugendamtes. Das Bayerische Landesjugendamt (§ 69 SGB VIII) wurde in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayKJHG als zentrale Landesbehörde errichtet. Im Zuge der Eingliederung des Landesjugendamtes in das ZBFS ist eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich. Hier erfolgt auch die Errichtung des Zentrums Bayern

Familie und Soziales durch Einfügung eines neuen Art. 12 a BayKJHG.

Nr. 2

Nach der Entscheidung der Staatsregierung wird das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mit Sitz in Bayreuth und sieben Regionalstellen in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg als zentrale Landesbehörde (Nr. 3.2.1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtssetzung im Freistaat Bayern – Organisationsrichtlinien – OR) im Geschäftsbereich des StMAS errichtet.

Nr. 3

Das Bayerische Landesjugendamt (§ 69 SGB VIII) wurde in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayKJHG als zentrale Landesbehörde errichtet. Im Zuge der Eingliederung des Landesjugendamtes in das ZBFS ist eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich.

Nr. 4

Es erfolgt die Klarstellung, wer der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes (§ 70 Abs. 3 SGB VIII) im Zentrum Bayern Familie und Soziales ist.

Zu Art. 31
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoffiziersfürsorge

Nr. 1 (Örtliche Träger der Kriegsoffiziersfürsorge)

Durch Art. II § 9 Nr. 8 des SGB vom 04.11.1982 (BGBl. I S. 1450) wurden § 27 i und durch Art. 9 Nr. 11 des Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797) § 27 j in das Bundesversorgungsgesetz eingefügt. Es erfolgt nunmehr eine redaktionelle Anpassung.

Nr. 2 (Überörtliche Träger der Kriegsoffiziersfürsorge)

Buchstabe a:

Der Begriff „Sozialhilferecht“ wurde aufgrund des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) durch den Begriff „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung.

Nr. 3 (Hauptfürsorgestelle)

Die Hauptfürsorgestellen (§ 24 SGB I), die nach Art. 3 Abs. 1 DG-KOF bei den Regierungen angesiedelt sind, werden in das ZBFS integriert. Die Rechtsaufsicht über die Bezirke als überörtlicher Träger der Kriegsoffiziersfürsorge nach Art. 2 Abs. 2 DG-KOF verbleibt bei den Regierungen und die obere Rechtsaufsicht beim Staatsministerium des Inneren.

Nr. 4 (Beirat für Kriegsoffiziersfürsorge)

Die Landeshauptfürsorgestelle, die nach Art. 3 Abs. 2 DG-KOF beim StMAS eingerichtet ist, wird aufgelöst. Die Begründung für die Errichtung einer Landeshauptfürsorgestelle, Wahrung der Einheitlichkeit der Kriegsoffiziersfürsorgetätigkeit, hat sich überholt. Die der Landeshauptfürsorgestelle obliegenden Aufgaben werden

weitgehend vom StMAS als oberster Landessozialbehörde wahrgenommen.

Der Landesbeirat fällt weg. Für dieses Gremium besteht keine Notwendigkeit mehr.

Nr. 5 (Widerspruchsverfahren)

Redaktionelle Änderung; Anpassung an die bundesgesetzliche Regelung (§ 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wurde durch § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ersetzt).

Nr. 6 (Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge)

Mit dem Einigungsvertrag ist die auf das Land Berlin bezogene Regelung in Art. 9 Abs. 2 DG-KOF hinfällig geworden. Hinzu kommen Änderungen aufgrund der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales.

Nr. 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 32 Eingliederung der Integrationsämter, Aufgabenübergang

Aufgrund der Auflösung des Bayerischen Landesamtes für Versorgung und Familienförderung, der Ämter für Versorgung und Familienförderung und der Eingliederung des Bayerischen Landesjugendamtes, der Hauptfürsorgestellen und der Integrationsämter der Regierungen sind dem ZBFS deren Aufgaben und Befugnisse zu übertragen.

Zu Art. 33 Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Aufgrund der Auflösung der Ämter für Versorgung und Familienförderung und der Übertragung ihrer Aufgaben auf die neue zentrale Landesbehörde ist das ZBFS zuständige Behörde für den Vollzug des Bayerischen Blindengeldgesetzes. Damit kann der bisherige Art. 6 Abs. 2 BayBlindG entfallen.

Zu Art. 34 bis Art. 36

Der Wortlaut des BayLerzGG, RGSW und BestG ist jeweils redaktionell anzupassen.

Zu Art. 37 Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt

§ 1 der Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt vom 8. Dezember 1998 schreibt bislang die Bezeichnung „Bayerisches Landesjugendamt“ für das Landesjugendamt als Landesoberbehörde vor. Das ZBFS führt ergänzend die Bezeichnung Bayerisches Landesjugendamt (§ 69 SGB VIII) soweit es Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt.

Zu Art. 38 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz

Der Wortlaut der VEOEG/BSeuchG ist redaktionell anzupassen.

Zu Art. 39 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes

Der Wortlaut der AVPflEG ist redaktionell anzupassen.

Abschnitt 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Zu Art. 40 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

In diesem Gesetz werden auch Verordnungen geändert. Dies erfordert eine Regelung, dass diese Vorschriften keinen Gesetzesrang erlangen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verordnungen künftig durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Art. 41 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Abs. 1 (Aufhebung des Gesetzes über die Gemeindepolizei):

Die Verstaatlichung der Bayer. Polizei wurde im Jahr 1975 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt bestehen keine Gemeindepolizeien mehr. Die Einrichtung ist nicht zuletzt wegen des eingeschränkten Aufgabenbereichs zukünftig nicht zu erwarten.

Abs. 2:

Die Aufhebung des Art. 3 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Gemeindepolizeigesetzes.

Abs. 3 (Aufhebung des Gesetzes über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich):

Auf Bundesebene wurde die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung erlassen (in der Fassung der Bek. v. 14.2.2000, BGBl I S. 123, zuletzt geändert durch Art. 2 des G. v. 22.6.2004, BGBl I S. 1244). Diese geht der bayerischen Regelung vor.

Nach EU-Recht gilt eine Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel. Die Regelungstechnik ist umgekehrt zum bayerischen Landesrecht. Gekennzeichnet wird nicht, was gentechnikfrei ist. Gekennzeichnet werden muss vielmehr, was gentechnisch verändert ist (VO (EG) Nr. 1829/2003, Abl. L 268 vom 18.10.2003; RL 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der RL 90/220/EWG des Rates, Abl. L 106 vom 17.04.2001).

So heißt es in der Mitteilung 315 der Kommission an die Bundesrepublik Deutschland zur Problematik der Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) u. a.:

„Deutschland sollte sich darüber im Klaren sein, dass diese Bestimmung nicht zur Festlegung nationaler Schwellenwerte für das zufällige Vorhandensein von GVO in Lebensmitteln und Futtermitteln führen darf, die unter den gemeinschaftlichen Schwellenwerten liegen. Um dem Verbraucher die Wahl in Bezug auf GVO in Lebens- oder Futtermitteln zu ermöglichen, ist im Gemeinschaftsrecht die Kennzeichnung von Lebensmitteln und Futtermitteln vorgesehen, die GVO enthalten oder aus ihnen hergestellt werden. Andere Kennzeichnungsmöglichkeiten in Bezug auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von GVO sind nicht

vorgesehen. In der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sind Schwellenwerte für das zufällige Vorhandensein von GVO in Lebensmitteln und Futtermitteln festgelegt, denen nicht durch zusätzliche nationale Kennzeichnungsanforderung widersprochen werden darf.“

Im Übrigen ist von den Möglichkeiten des Gesetzes seit seinem Erlass im Jahr 1998 von der Wirtschaft kein Gebrauch gemacht worden.

Im Sinne der Deregulierung und Vereinfachung wird das rechtlich überholte und in seinen Möglichkeiten von der Wirtschaft nicht angenommene Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich vom 9. April 1998 aufgehoben.

Abs. 4 (Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz):

Der Regelungsgehalt des Ausführungsgesetzes zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz erschöpfte sich in einer Zuständigkeitsregelung. Diese erfolgt nun im Sinne des Abbaus von Stammnormen über das ZuVFLG.

Da das Ausführungsgesetz zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz über die Zuständigkeitsregelung hinaus keine Bestimmungen enthält, kann es aufgehoben werden.

Abs. 5 und 6:

Mit Zusammenlegung der Landesumweltämter verlieren das Geologische Landesamt und das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik ihre Eigenständigkeit, so dass die Errichtungsgesetze aufgehoben werden müssen.

Abs. 7 (Aufhebung des Gesetzes über den Schutz der Berufszeichnungen in der Altenpflegehilfe und der Familienpflege):

Das Alten- und Familienpflegegesetz wurde 1993 insbesondere deshalb erlassen, um die Altenpflege bezüglich des Berufszeichnungsschutzes der Krankenpflege gleichzustellen. Entsprechendes gilt für die Altenpflegehilfe im Vergleich zur Krankenpflegehilfe. Die Familienpflege wurde in das Gesetz mit aufgenommen, weil die Altenpflege, die Familienpflege und die Altenpflegehilfe in einer Schulordnung geregelt waren.

Nunmehr ist die Berufsbezeichnung Altenpfleger/Altenpflegerin bundesrechtlich geschützt. Die Berufsbezeichnung Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin ist nicht mehr gesetzlich geschützt. Auch die übrigen sozialen Berufe haben keinen gesetzlichen Berufszeichnungsschutz. Er kann daher auch für die Altenpflegehilfe und die Familienpflege wieder entfallen.

Abs. 8:

Das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung und die Ämter für Versorgung und Familienförderung gehen im neuen ZBFS auf. Damit ist die Verordnung über die Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern vom 24. Juli 1991 nicht mehr erforderlich.

Abs. 9:

Mit der Aufhebung des Gesetzes über den Schutz der Berufszeichnungen in der Altenpflegehilfe und der Familienpflege wird auch die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach dem Alten- und der Familienpflegegesetz obsolet und ist daher aufzuheben.

Abs. 10:

Nach der Entscheidung der Staatsregierung ist das Kassenwesen bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut zu konzentrieren. Diese zentrale Zuständigkeit wird unmittelbar in das Gesetz aufgenommen. Damit ist die Verordnung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Staatsoberkassen entbehrlich.

Zu Art. 42

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abs. 1:

Die Reformen sollen baldmöglichst in Kraft treten, um die Synergieeffekte zeitnah zu realisieren.

Buchst. a)

Die Organisationen der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung sollen künftig in getrennten Rechtsverordnungen geregelt werden. Zum Erlass der Verordnung werden künftig die jeweiligen Ressorts ermächtigt. Diese sollen zum 01. Januar 2006 wirksam werden.

Buchst. b)

Die Reform der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung soll zum 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

Abs. 2:

Mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelung der Staatsbauverwaltung entfällt die Notwendigkeit für die Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Finanzbau- und Staatsbauverwaltung.

Abs. 3:

Mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelung der Staatsbauverwaltung entfällt die Notwendigkeit für die bisherige Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft. Diese wird durch die Verordnungen nach Art. 1 Nr. 6 ersetzt.